

Ausschussvorlage SIA 20/84 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und
zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt
– Drucks. [20/9504](#) –**

und

**Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)
– Drucks. [20/9555](#) –**

23. Stadt Frankfurt am Main

S. 157

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

17.01.2023

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Gesetzentwurf nehmen wie folgt Stellung:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main begrüßt es, dass die hessische Landesregierung mit dem neuen Gesetzesentwurf einen Meilenstein in der Integrationspolitik setzt. Der Entwurf beinhaltet Integrations- und Teilhabestrukturen, die Zugangs- und Teilhabebarrrieren für Menschen mit Migrationsgeschichte abbauen und so mehr Chancengerechtigkeit fördern.

Als positiv zu bewerten sind insbesondere das Diskriminierungsverbot (§7) und die „Wertschätzung von Vielfalt und die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus“ (§8).

Der Entwurf deckt alle relevanten Lebensabschnitte ab. Es handelt sich um ein sog. Mantelgesetz, welches für das Land Hessen den Rahmen der Integrationsaufgaben sowie die gesellschaftliche und politische Wertigkeit dieser Integrationsaufgaben festlegt.

Hier wäre beispielhaft der § 17 (Bildung und Teilhabe) zu nennen, mit der Zielsetzung für Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte bessere Bildungserfolge in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, unter stärkerer Einbeziehung der Eltern, zu ermöglichen. Die Paragraphen 16 (Sprache und Teilhabe), 18 (Gesundheit und Teilhabe) und 19 (Berufliche

Bildung, Arbeit und Teilhabe), die jeweils auf eine bessere sprachliche sowie berufliche Integration und auch auf eine interkulturelle Öffnung der Pflege abzielen, sind ebenfalls explizit zu erwähnen.

In § 13 (Integrationsgeld) des Gesetzentwurfes werden Teile des § 7 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in das IntTG integriert. Die geplanten Änderungen des Landesaufnahmegesetzes sind lediglich redaktioneller Natur. Die pauschalen Erstattungen des Landes an die Gebietskörperschaften bleiben jedoch unverändert.

Kritisch zu bemerken ist aus unserer Sicht, dass das Diskriminierungsverbot (§7) nicht an Sanktionen gekoppelt ist und somit keinen nachhaltigen Diskriminierungsschutz gewährleisten kann. Zwar werden in der Begründung mehrere Errungenschaften, Gesetze und Verordnungen zu einem Diskriminierungsschutz zusammengefügt. Diese Instrumente (Koalition gegen Diskriminierung, Stabstelle Antidiskriminierung des Landes, das AGG, das HGIG und das HessBGG) sind aus unserer Sicht nicht hinreichend dazu geeignet, die Lücke des AGG im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns zu schließen und einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu garantieren. In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob für das Land ein eigenes Hessisches Antidiskriminierungsgesetz hilfreich sein könnte, um die bestehende Schutzlücke zu füllen und einen umfassenden Diskriminierungsschutz für alle in Hessen lebenden Menschen sicher zu stellen.

Hinzufügen möchten wir die Relevanz der Förderung von Bürger:innenbeteiligung innerhalb des Themas der Teilhabe und des Zusammenlebens in Vielfalt. Wir sprechen uns spezifisch für die bedarfsorientierte Förderung vielfaltsorientierter demokratischer Teilhabe aus. Bürger:innenbeteiligungsprozesse mit denen eine repräsentative Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger angestrebt wird und innerhalb derer Vielfalt mehr als bis jetzt zum Tragen kommt, braucht adäquate finanzielle und personelle Mittel. Die finanzielle und personelle Ausstattung ist für diese Aufgabe bis jetzt nicht ausreichend.

Wir schließen uns der Einschätzung des Hessischen Städtetages an, dass der im Gesetzesentwurf enthaltene Begriff „Teilhabe“ nach § 3 (Begriffsbestimmungen) des IntTG überdacht werden sollte, um eventuelle Abgrenzungsproblematiken zum SGB IX zu vermeiden. Der Begriff der Teilhabe wird im Behinderungskonzept der Weltgesundheitsorganisation verwendet und findet sich dadurch in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) aus dem Jahre 2001 flächendeckend wieder. Teilhabe und auch die damit verbundene Teilhabebeeinträchtigung beschreiben im SGB IX wesentliche Ziele der Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen besteht damit ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber den verschiedenen Rehabilitationsträgern.

Dem Gesetzesentwurf kann, abgesehen vom hier angesprochenen Klärungsbedarf, aus unserer Sicht in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden.